

Satzung
Fischereiverein Delmenhorst e.V. von 1896
Stand: 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Disziplinarische Maßnahmen**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Der Vorstand**
- § 11 Der Ältestenrat**
- § 12 Kassenprüfung**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Schlussbestimmungen**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Fischereiverein Delmenhorst e.V. von 1896

- (2) Sitz des Vereins ist Delmenhorst.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch u. a. die waidgerechte Angelfischerei, die Renaturierung der Gewässer, Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereins- und Pachtgewässern unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes sowie Kontrollen zur Vermeidung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“ und gegebenenfalls Weiterleitung dieser Einflüsse an die zuständigen Stellen; Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazugehörigen Anlagen; Förderung und Ausbildung der Jugend; Förderung der Gemeinschaft; Förderung des Castingsports. Der Verein berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei und des Natur- und Tierschutzes.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Funktionsträger dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewählte Funktionsträger erhalten in Ausführung eines Amtes ggf. Erstattungen für nachgewiesene Auslagen. Hierzu gehören u. a. Telefon- und Fahrtkosten.
- (6) Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den LFV Weser-Ems e. V. ersatzweise an seine Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.
 - 1. **Ordentliches Mitglied** des Fischereivereins kann jede Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung abgelegt hat. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
 - 2. **Jugendliche** können nach Vollendung des 10. Lebensjahres als nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Erziehungsberechtigte müssen der Mitgliedschaft durch einen Aufnahmeantrag zustimmen. Einzelheiten ergeben sich aus der Jugendordnung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ändert sich die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft.
 - 3. **Fördermitglied** kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Fischereivereins fördern will, auch wenn er nicht die Fischerprüfung abgelegt hat.
 - 4. **Ehrenmitglieder** werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (3) Die Aufnahme von durch den Ältestenrat ausgeschlossenen Mitgliedern kann frühestens zwei Jahre nach Ausschluss erfolgen. Über die Wiederaufnahme entscheiden die Organe Vorstand und Ältestenrat einvernehmlich, nachdem sich das Mitglied auf einer Sitzung der beiden Organe vorgestellt hat. Ggf. ausstehende Beiträge sind vorher auszugleichen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- a. an den Mitgliederversammlungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b. Im Rahmen der jeweils gültigen Gewässerordnung in vereinseigenen oder gepachteten Gewässern waidgerecht zu fischen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. den Zweck des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - b. die Vorschriften der Satzung, Geschäftsordnungen, Gewässerordnung, Jugendordnung und Fischereierlaubnis zu beachten,
 - c. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - d. sich regelmäßig über Mitteilungen des Vorstands zu informieren (z. B. auf der Homepage und in den sozialen Medien oder in der Geschäftsstelle des Vereins)
 - e. sich den Mitgliedern und Fischereiaufsehern*innen auf Verlangen auszuweisen und die Anordnungen der Fischereiaufseher/innen zu befolgen,
 - f. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
 - g. die Geschäftsführung über Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Bankverbindung, E-Mail) unverzüglich zu informieren.

§ 5

Disziplinarische Maßnahmen

- (1) Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder sind zulässig, wenn von den Mitgliedern gegen die Regeln des Vereins und/ oder ihre Pflichten verstoßen werden. Disziplinarische Maßnahmen sind insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied
1. gegen die Regeln der Satzung, Geschäftsordnungen, Gewässerordnung, Jugendordnung oder Fischereierlaubnis verstoßen hat.
 2. gegen Grundsätze des Natur- und Tierschutzes verstoßen hat,
 3. den bekannten Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen nicht Folge leistet oder sich diesen widersetzt,
 4. das Ansehen (vereinswidriges Verhalten) und die Interessen des Vereins geschädigt hat,
 5. aus den Gewässern gefangene Fische gegen Entgelt verkauft
 6. wegen eines Vergehens oder Verbrechens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 7. gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 8. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
 9. trotz Mahnung mit seinen Gebühren, Beiträgen und Umlagen gem. § 7 in Verzug ist. Hier entscheidet der Vorstand allein.
- (2) Folgende disziplinarische Maßnahmen können verhängt werden:
- Verwarnung
 - Zeitweise Entziehung der Angelerlaubnis in bestimmten oder allen Gewässern des Vereins,
 - Zusätzliche Arbeitsdienste
 - Ausschluss aus dem Verein.

Es können auch mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden

- (3) Über disziplinarische Maßnahmen (lfd. Nrn. 1 bis 8) entscheidet der Ältestenrat nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung kann auch erfolgen bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Anhörung. Der Ältestenrat teilt seine Entscheidung dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Wirksamwerden der Kündigung oder Ausschluss sind Vereinseigentum und -papiere sofort zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) durch Kündigung zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Sie muss bis zum 30. November gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn im Mitgliedsausweis das Austrittsdatum eingetragen ist.
- (3) mit Zustellung des Beschlusses des Ältestenrats über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren gem. Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung

- (1) Der Verein beansprucht:
 1. Aufnahmegebühr
 2. Jahresbeitrag
 3. Zusatzbeiträge
 4. Umlagen
 5. Weitere Beiträge und Gebühren
- (2) Die Beträge und Umlagen für Nrn. 1 bis 4 und deren Fälligkeit werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die weiteren Beiträge und Gebühren (Nr. 5) werden vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
Die aktuellen Beiträge, Gebühren und Umlagen sind der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- und Umlagenliste zu entnehmen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags-, Gebührenpflicht und Umlagen befreit, Fördermitglieder zahlen weder Gebühren noch Umlagen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Ältestenrat
- (2) In Vorstand und Ältestenrat dürfen wegen der Objektivität der Entscheidungen höchstens zwei mit einander verwandte Mitglieder gewählt werden (§ 1589 BGB)

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt u.a.:
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, des/des Sprechers*in, des Ältestenrats, der Obleute, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Aufnahme*gebühr*, des Jahresbeitrags, zusätzlicher Beiträge und Umlagen,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes/erweiterten Vorstands und des Ältestenrates,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl des/der Jugendwartes*in. Der/die Jugendwart*in und sein/ihre Stellvertreter*in können von der Jugendabteilung vorgeschlagen werden.
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder, soweit dies nicht dem Vorstand obliegt.

- Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Kauf von Gewässern und Liegenschaften sofern Beitragserhöhungen erforderlich sind
- (3) Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung im „Delmenhorster Kreisblatt“ dessen Nachfolgeblatt, auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Kalenderjahr stattfinden.
- (4) Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 1 Woche. Sie werden auf dem Postweg oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) Adresse versandt.
- (5) Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Diese sind bis eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. bis drei Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
- (7) Mitgliederversammlungen und außerordentliche Versammlungen werden vom/von der ersten Vorsitzenden oder von einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter*in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann vorab angemeldete Gäste zulassen. Vom Verein ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Bei Verhinderung hat ein zur Wahl stehendes Mitglied, seine Annahme der Wahl vorab schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (12) Jedes anwesende **ordentliche** Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und werden nur im Abstimmungsprotokoll zahlmäßig erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung/ Neufassung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins $\frac{4}{5}$ -Mehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (13) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer*in oder seinem/er Vertreter*in ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Protokolle sollten folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (14) Das **Protokoll** der jeweils vorjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung liegt zu Beginn der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus, es soll nicht in vollem Umfang, sondern nur in Bezug auf die zur Abstimmung gebrachten Beschlüsse vorgelesen werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
1. dem*der ersten Vorsitzenden
 2. den höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. höchstens zwei Geschäftsführer*innen
 4. dem*der Schriftführer*in
 5. dem*der Gewässerwart*in
 6. dem/der Fischereiwart*in
 7. dem*der Jugendwart*in
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der/die erste Vorsitzende,
 2. die stellvertretenden Vorsitzenden
 3. die Geschäftsführer*innen,
- sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- Eine Befreiung von § 181 BGB ist nicht möglich.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
1. dem/der stellvertretenden Schriftführer*in
 2. dem/der stellvertretenden Gewässerwart*in
 3. dem/der stellvertretenden Fischereiwart*in
 4. dem/der stellvertretenden Jugendwart*in
- (4) Der **Vorstand** und der **erweiterte Vorstand** werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie Rücktritt im Amt.
- (5) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands/erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode können Ersatzmitglieder auf Antrag des Vorstands nach Zustimmung des Ältestenrates kommissarisch ohne Stimmrecht mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Neuwahl betraut werden. Nachwahlen von Mitgliedern des Vorstands, erweiterten Vorstands, Ältestenrats und Kassenprüfer erfolgen aus-

schließlich auf einer Mitgliederversammlung. **Nichtmitglieder** können nur auf Antrag des Vorstands bei triftigem Grund mit **Zustimmung des Ältestenrates** zur Unterstützung des Vorstands Aufgaben übernehmen.

- (6) Es kann nur ein Vorstandsamt ausgeübt werden. Möglich ist eine vorübergehende Doppelfunktion bis zu Neuwahlen.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Die Beschlüsse sind dem Ältestenrat zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Einberufung, zum Verfahren und Fassung der Vorstandsbeschlüsse eine Geschäftsordnung zu geben, die in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Hält der Ältestenrat das Wohl des Vereins durch einen Beschluss des Vorstands für gefährdet, so kann er gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme Einspruch einlegen.
In diesem Fall wird der Vorstandsbeschluss zunächst ausgesetzt. Über die Angelegenheit ist spätestens zwei Wochen nach Einspruch in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Ältestenrat zu beraten. Bei Nichteinigung entscheidet eine vom Vorstand einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (10) Den **Kauf und Verkauf von Gewässern und Liegenschaften** dürfen **Vorstand und Ältestenrat** immer dann tätigen, wenn es in gemeinsamer Sitzung beider Gremien eine **¾ Stimmenmehrheit der Anwesenden** für die Durchführung dieser Vorhaben gibt.

§ 11

Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat folgende eigene Zuständigkeiten:
 - 1. Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder,
 - 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,

- (2) Die Anzahl der Ältestenratsmitglieder sollte gleich der Anzahl der Vorstandsmitglieder sein. Die Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein und dürfen keine anderen Funktionen bekleiden. Sie werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Übernahme einer anderen Funktion nach ihrer Wahl erlischt das Ältestenratsmandat.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet durch Beschluss. Er ist berechtigt, sich zur Einberufung, zum Verfahren und Fassung der Beschlüsse eine Geschäftsordnung zu geben, die in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Mitglieder des Ältestenrats mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat drei gleichberechtigte Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt diese aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt bekleiden und müssen mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sein. Mindestens zwei Kassenprüfer führen eine Prüfung durch.
- (2) Auf jeder Mitgliederversammlung scheidet derjenige aus, der am längsten Kassenprüfer ist. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen neuen Kassenprüfer. Die Amtsperioden müssen überlappend sein.
- (3) Einzelheiten über Aufgaben und Zielsetzung, Stellung der Kassenprüfer, Grundsätze der Kassenprüfung, Prüfungsunterlagen, Prüfungsergebnisse sowie den Prüfungsbericht ergeben sich aus dem Leitfaden für die Kassenprüfung.

§ 13

Datenschutz

Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

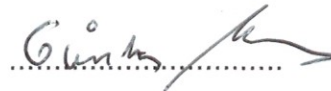
Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Delmenhorst.

Delmenhorst, den 31.03.2023



Detlef Roß
Erster Vorsitzender



Günter Ahrens
Schriftführer